



**Satzung des Vereins der
Sportfreunde Vorst 1945 e.V.**

1. Abschnitt

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsfähigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein der Sportfreunde 1945 Vorst e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaarst-Vorst.
- (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt

§ 3 (Arten der Mitgliedschaft)

- Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) passiven Mitgliedern

1. Titel

§ 4 (Eignung)

Jede Person mit gutem Ruf kann Mitglied des Vereins werden.

§ 5 (Aktive, inaktive und passive Mitglieder)

- (1) Die Aufnahme als aktives, inaktives oder passives Mitglied wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Antrag ist vom Bewerber eigenhändig, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Auf Verlangen des Vorstands ist der Antrag von einem Vereinsmitglied empfehlend gegenzuzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des schriftlichen Auftrags widersprochen, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese Versammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit der Anmeldung unterwirft sich der Anmeldende den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 (Jugendliche Mitglieder)

- (1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mitglied jungendliches Mitglied. Erfolgt innerhalb der Kündigungsfrist (§ 13 abs. 2) keine Kündigung, erwirbt er automatisch die Mitgliedschaft als aktives Mitglied.
- (2) Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 5 entsprechend.

§ 7 (Ehrenmitglieder)

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen die Rechte der aktiven bzw. inaktiven Mitglieder.

2. Titel

§ 8 (Grundpflichten)

Vornehmste Aufgabe des Mitgliedes ist, faire Handlungen bei Sport und Spiel zu üben, das Wohl und Ansehen des Vereins zu schützen, Schaden von ihm abzuwenden, die Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu befolgen.

§ 9 (Aktives und inaktives Wahlrecht)

- (1) Jedes aktive, inaktive und Ehrenmitglied besitzt volles Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder haben lediglich Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinsjugendordnung (§ 41).
- (2) Die Annahme eines Amtes (Vorstand) ist nur für aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder möglich.

§ 10 (Beiträge)

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung oder in dringenden Fällen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
- (3) Bei Beitragsrückstand ergeht eine schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten trägt das säumige Mitglied.

§ 11 (Strafen)

- (1) Der Vorstand kann wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzungen Strafen über das betroffene Mitglied verhängen.
- (2) Strafen sind:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis 10,-- Euro
 - c) Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu einem Jahr
 - d) Zeitlich begrenztes Verbot, bei Vereinsveranstaltungen die Sportanlage zu betreten oder zu benutzen.
 - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 15)
- (3) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 – 17 entsprechend.

3. Titel

§ 12 (Beendigungsgründe)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 13 (Austritt)

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern und per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu senden.
- (2) Der Austritt kann, vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz, frühestens 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.
- (3) Ist die Spiel- oder Sportsaison zum 30.06. eines Kalenderjahres noch nicht beendet, so kann der Austritt erst am Schluss der Saison erfolgen. Auch in diesem Fall muss die Kündigungsfrist wie in § 13 Abs. 2 eingehalten werden.
- (4) Die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände gehen der Regelung der Absätze 2 und 3 vor.
- (5) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu dem Zeitpunkt beitragspflichtig, in dem die Kündigung nach Absatz 2, 3 oder 4 wirksam wird.

§ 14 (Tod)

Der Tod eines Mitgliedes beendet dessen Mitgliedschaft sofort.

§ 15 (Ausschließungsgrund)

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) die satzungsmäßigen Pflichten nicht befolgt
 - b) sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
 - c) zwei Halbjahresbeiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt
 - d) in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt.

§ 16 (Ausschlussverfahren)

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Vor der Ausschließung ist der Betroffene zu hören. Hierzu ist dem Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss braucht nicht begründet zu werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 17 (Rechtsmittel gegen den Ausschluss)

- (1) Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung des Betroffenen an die außerordentliche Mitgliederversammlung statthaft. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorstand einzu legen.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung binnen 2 Monate nach Eingang der Berufung einzuberufen.
Die Einladung zu dieser Versammlung muss Grund und Zweck der Einberufung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Eine gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit der Ausschließung findet nicht statt.

§ 18 (Vermögensrechtliche Ansprüche)

Dem ausscheidenden Mitglied stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein zu.

3. Abschnitt

§ 19 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 20 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer,
- c) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer,
- d) dem 1., 2., 3., 4. und 5. Beisitzer sowie dem 6. Beisitzer (Jugendobmann)

§ 21 (Bestellung des Vorstands)

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des 6. Beisitzers (Jugendobmann).
Der 6. Beisitzer wird von der Jugendabteilung bestimmt.
- (2) Die Wahl erfolgt für 2 Geschäftsjahre.

§ 22 (Aufgaben des Vorstands)

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der 1. und der 2. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Den Beisitzern obliegen die ihnen zum Vorstand übertragenen Aufgaben. Der 6. Beisitzer hat stets Jugendangelegenheiten wahrzunehmen.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Insbesondere hat er die Ausgaben zu bewilligen.
In dringenden Fällen kann jedoch der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer, dem 1. Geschäftsführer oder mit dem 2. Kassierer Ausgaben bewilligen.

§ 23 (Einberufung des Vorstands)

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäftslage eine Einberufung erfordert.
Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Gegenstand der Beratung soll nach Möglichkeit bei der Einladung mitgeteilt werden.

§ 24 (Vorstandssitzung)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden leitet der 1. Geschäftsführer die Vorstandsverhandlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Über die Vorstandsverhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem leitenden Vorsitzenden und dem protokollierenden Geschäftsführer unterschrieben.

§ 25 (Geschäftsführer)

Der Geschäftsführer nimmt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollierung der Sitzungen der Vereinsorgane wahr.

§ 26 (Schatzmeister, Kassierer)

- (1) Innerhalb des Vorstandes verwaltet der Kassierer das Vereinsvermögen. Er hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit über die Vermögenslage zu berichten und Belege vorzulegen.
- (2) Der Kassierer nimmt alle Zahlungen entgegen. Über die Zahlungen sind Quittungen auszustellen. Zahlungen des Vereins sind nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 zu leisten.
- (3) Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er legt auf der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vor.

§ 27 (Aufwendungsersatz)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich wahr.
- (2) Macht ein Mitglied Aufwendungen, die nach den Umständen erforderlich sind, so können die Aufwendungen ersetzt werden.

§ 28 (Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern)

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund (vgl. § 15) durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Amtes enthoben werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Enthebungsbeschluss bedarf der Begründung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Amtsenthebung endgültig. Sie kann ihr Misstrauen gegen das betroffene Mitglied nur dadurch aussprechen, dass sie einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Erlass des Amtsenthebungsbeschlusses nach Abs. 1 Satz 1 durch den Vorstand einzuberufen. Grund und Zweck der Einberufung sind in der Einladung mitzuteilen.

1. Titel

§ 29 (Zusammensetzung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in der Versammlung erschienenen Mitgliedern zusammen.

§ 30 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind.

§ 31 (Arten der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als
 - a) Generalversammlung oder
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Generalversammlung gilt, vorbehaltlich der Regelung im Abschnitt 5, zugleich als außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Untertitel

§ 32 (Einberufung, Sitzung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Generalversammlung tritt in jedem 2. Jahr in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.11. zusammen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Anzeige im Kaarster Stadtspiegel und in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
§ 24 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet jedoch unter Leitung eines von der Versammlung bestimmten Mitglieds statt, das nicht dem Vorstand angehört.

§ 33 (Regelmäßige Aufgaben)

Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung sind

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Jahresbericht des Geschäftsführers
- c) Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge

§ 34 (Entlastung des Vorstandes)

Die Entlastung des Vorstandes (§ 33 d) erfolgt auf Antrag eines der Kassenprüfer durch die Versammlung.

§ 35 (Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (§ 33 e))

- (1) Der Versammlungsleiter bittet die Mitglieder um Vorschläge für die jeweils anstehende Wahl.
- (2) Es können nur Mitglieder gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Die Wahl geschieht auf Zuruf. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird mit Stimmzettel gewählt.

§ 36 (Wahl der Beauftragten)

- (1) Die Versammlung bestellt zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beauftragte. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode.
- (2) Beauftragte sind z.B. die Kassenprüfer.

§ 37 (Wahl der Kassenprüfer)

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- (2) Die Prüfer gewährleisten durch Revisionen der Kasse, der Bücher und Belege eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung. Die Revisionen haben die Richtigkeit der Buchungen und Belege zum Gegenstand. Den Prüfern unterliegt nicht die Prüfung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt.

§ 38 (Anträge zur Generalversammlung)

- (1) Anträge zur Generalversammlung (§ 33 g) sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit eines nicht fristgerecht vorgelegten Antrages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anerkennt.

2. Untertitel

§ 39 (Verfahren)

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins eine solche Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von sechs Tagen einzuberufen.
- (2) Im Übrigen findet eine außerordentliche Versammlung in den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Fällen statt.
- (3) § 32 Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 40 (Jugendordnung)

- (1) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, auf der Grundlage der Musterjugendordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Kreissportbundes Neuss.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entsprechend der Jugendordnung.

§ 41 (Vorsitz in der Jugendabteilung)

- (1) Vorsitzender der Jugendabteilung ist der Jugendwart. Der Jugendwart ist als 6. Beisitzer Mitglied im Vorstand.

4. Abschnitt

§ 42 (Vermögen)

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem Inventar. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- (2) Das Vermögen wird nach den Vorschriften der Satzung verwaltet.

§ 43 (Haftung)

- (1) Das Vereinsvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern nicht für Schäden, die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen durch Unfall oder Diebstahl eintreten.

§ 44 (Gerichtsstand)

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Neuss bzw. das Landgericht Düsseldorf der Gerichtsstand.

5. Abschnitt

§ 45 (Satzungsänderung)

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 46 (Vereinsauflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen.
- (2) Die Auflösung wird durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Es ist namentlich abzustimmen.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. zu, der es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige Zwecke (Pflege von Kriegsgräbern) zu verwenden hat.

6. Abschnitt

§ 47 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 48 (Mitgliedschaft des Vereins)

- (1) Der Verein ist Mitglied der Fachverbände der ihm angeschlossenen Abteilungen.
- (2) Der Austritt aus dem jeweiligen Verband erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Maßgeblich ist allein diese Satzung in der am 03.02.2006 beschlossenen vollständigen Neufassung.